

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Familienrecht: Vermögensauseinandersetzung

Bei Ehescheidungen steht in finanzieller Hinsicht neben Unterhaltsfragen die Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens im Vordergrund. Hier hält der Gesetzgeber ein Rechtssystem bereit, das ohne anwaltliche Hilfe kaum zu durchschauen ist. Das deutsche Scheidungsrecht kennt nicht ein Verfahren der Vermögensauseinandersetzung, sondern derer gleich drei: die Hausratsteilung, den Versorgungsausgleich und den Zugewinnausgleich. Zu beachten ist, dass im Rahmen eines Scheidungsverfahrens nur der Versorgungsausgleich (Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften) von Amts wegen durchgeführt wird, alle anderen Verfahren nur auf Antrag einer Partei. Wesentlich ist ferner, dass eine Vermögensauseinandersetzung im eigentlichen Sinn nur bei der Hausratsteilung und dem Versorgungsausgleich stattfindet. Der Zugewinnausgleich hingegen führt grundsätzlich nicht zu einer Verschiebung von Vermögenswerten, der Ausgleich findet vielmehr nur in Geld statt. Das bedeutet, dass das deutsche Scheidungsrecht zum Beispiel für den klassischen Fall ehelichen Vermögens, nämlich das gemeinsame Einfamilienhaus, überhaupt kein familienrechtliches Auseinandersetzungsverfahren zur Verfügung stellt. Zu dieser und anderen Merkwürdigkeiten mehr in den folgenden Artikeln.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht sowie Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 28. Oktober 2007)